



„Namens- und Bürgerrecht heute“



Inhalt

- I. Was hat seit 1.1.2013 geändert?
- II. Aufgabenbereich der Zivilstandsbehörden
- III. Zahlen und Statistiken zum ‚Heimatort‘
- IV. Wohin geht die Reise?
- V. Fragen



I. Was hat geändert?

- Grundsatz:

Die Eheschliessung hat keine Auswirkungen auf den bisherigen Namen und das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Ehegatten.

(Art. 160 Abs. 1 und 161 ZGB)



I. Was hat geändert?

- **Gemeinsamer Familienname:**
Brautleute, die ihre Verbundenheit im Namen zum Ausdruck bringen möchten, können einen ihrer Ledignamen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen.
(Art. 160 Abs. 2 ZGB)



I. Was hat geändert?

- Name des Kindes:

Bei unterschiedlicher Namensführung bestimmen die Ehegatten respektive die nicht miteinander verheirateten Eltern, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder führen sollen.

Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen.

(Art. 270 und 270a ZGB; bzw. 267a ZGB)



I. Was hat geändert?

- Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kindes:

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des minderjährigen Kindes folgt grundsätzlich dem Namen, d.h. es erhält dasjenige des Elternteils, dessen Ledigname es führt.

(Art. 271 ZGB bzw. Art. 267b ZGB u. Art. 2 BüG)



II. Aufgabenbereich der Zivilstandsbehörden

- Seit dem 1.7.2004 erfolgen sämtliche Beurkundungen von Zivilstandsereignissen oder Zivilstandstatsachen im elektronischen Personenstandsregister (Infostar).
- Elektronische Führung und Aktualisierung insbes. von Namen, Zivilstand und Bürgerrecht der in Infostar geführten Personenstandsdaten.



II. Aufgabenbereich der Zivilstandsbehörden

- Elektronische Aufbereitung von Zivilstandsdokumenten:
 - Familienausweis
 - Personenstandsausweis
 - Heimatschein
 - Nachweis über die Namensführung
 - Bürgerrechtsbestätigung
 - Etc.



II. Aufgabenbereich der Zivilstandsbehörden

- Elektronische Aufbereitung von Bürgerlisten gemäss kant. Recht (!Datenschutz!).

- Elektronische Verarbeitung von Gemeindefusionen:

Zunahme von Anpassungen von Heimatorten im Rahmen von Gemeindefusionen (unabhängig von der Gesetzesänderung ‚Name und Bürgerrecht‘).

- Und viele weitere Zivilstandsaufgaben....



III. Zahlen und Statistiken zum Heimatort

Schweizer Bürgerrecht – Kantonsbürgerrecht –
Gemeindebürgerrecht (Heimatort/Bürgerort).

Erwerb durch Abstammung, Adoption,
erleichterte oder ordentliche Einbürgerung
sowie Wiedereinbürgerung.

Gemeindedualismus: Parallelität
Einwohnergemeinde (territorial) und
Bürgergemeinde/Kooperation (personell mit
Burgernutzen)



III. Zahlen und Statistiken

- Anzahl politische Gemeinden:
 - Ca. 2255 in der Schweiz (1.1.2017)
 - ca. 347 im Kt. Bern (1.1.2018; im Jahr 2000 ca. 400 Gemeinden im Kt. BE; Kt. ZH 166; Kt. GE 45)
- In Infostar geführte Gemeinden mit Bürgerrechtsflags:
 - ca. 1110 ‚Burgergemeinden‘ in der Schweiz
 - ca. 189 ‚Burgergemeinden‘ im Kt. Bern



III. Zahlen und Statistiken

- Heimatortbezeichnungen in der Schweiz:
 - In ca. 12 Kantonen (AG, BE, FR, GL, GR, JU, LU, SH, TI, VD, VS und ZH) gingen Heimatorte im Rahmen von Gemeindefusionen ganz unter:

Dies hatte für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger zur Folge, dass der Name ihres bisherigen Heimatortes änderte, sofern der betreffende Name der politischen Gemeinde änderte.



III. Zahlen und Statistiken

- Heimatortbezeichnungen in der Schweiz:
 - In ca. 3 Kantonen wurden bisherige oder Bestandteile der bisherigen Bezeichnungen beibehalten:
Um den Verlust des angestammten Gemeindebürgerrechtes zu vermeiden, kann das kantonale Recht vorsehen, dass eine in einer Fusion aufgegangene (Territorial-) Gemeinde als (Personal-) Heimatgemeinde weitergeführt wird.



III. Zahlen und Statistiken

- Aktuelle Fusionen im Kt. Bern:
 - Grosshöchstetten per 1.1.2018 (Schlosswil u. Grosshöchstetten).
 - Kirchdorf per 1.1.2018 (Gelterfingen, Kirchdorf, Novlen u. Mühledorf).
 - Münsingen per 1.1.2017 (Tägertschi u. Münsingen).



IV. Wohin geht die Reise?

- Ansprüche und Bedürfnisse der BürgerInnen
 - Seit 2012 keine Unterstützungspflicht mehr seitens der Heimatorte gegenüber ihrer BürgerInnen.
 - Unterschiedliche Affinitäten zu Heimatort



V. Wohin geht die Reise?

- Ansprüche und Bedürfnisse der BürgerInnen
 - Schwierigkeiten für Bürger aufgrund Heimatortbezeichnungen in Ausweisschriften, deren Bezeichnungen infolge Gemeindefusionen ändern.
 - Kosten für Heimatscheinbeschaffung.
 - Besondere Rechte und Ansprüche als Bürger einer Burgergemeinde oder Korporation.



V. Wohin geht die Reise?

- Ansprüche und Bedürfnisse der Behörden
 - Dank Registerharmonisierung elektronischer Austausch von Personenstandsdaten.
 - Heimatschein hinterlegung nicht mehr überall verlangt aufgrund der elektronischen Meldungen von Änderungen im Personenstandsregister an die Einwohnerkontrollen.



V. Wohin geht die Reise?

- Ansprüche und Bedürfnisse der Behörden
 - Elektronische Führung von Registern bietet umfassende Möglichkeiten bezüglich Erstellung von Nachweisen aller Art (z.B. über die Namensführung, den Erwerb und Verlust von Kantons- und Gemeindebürgerrechten, Abstammung etc.).



V. Wohin geht die Reise?

- Ansprüche und Bedürfnisse der Bürgergemeinden und Korporationen
 - Verleihung des Bürgerrechts im Rahmen von Einbürgerungen/Einbürgerungen
 - Unterstützung ihrer BürgerInnen



V. Fragen

